

<p>§ 80 <i>Geltungsdauer</i></p> <p>¹ Wird mit den Bauarbeiten nicht innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplanes begonnen, erlischt der Gestaltungsplan.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes um zwei Jahre erstrecken. Sie kann die Geltungsdauer ein zweites Mal um zwei Jahre verlängern, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Nach § 80 erlischt ein Gestaltungsplan, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten begonnen wird. Die Gemeinde kann die Geltungsdauer um zwei Jahre verlängern. Die Einführung dieser Befristung entsprach einem dringenden Bedürfnis, da die Anwendung von Gestaltungsplänen, die innert einer angemessenen Zeit nicht ausgeführt wurden, immer wieder zu grösseren Schwierigkeiten führte, etliche Rechtsfragen aufwarf und aufwändige Rechtsmittelverfahren auslöste. Im Interesse der Rechtssicherheit soll daher nach einer gewissen Zeit Klarheit darüber bestehen, ob nach einem bewilligten Gestaltungsplan gebaut wird oder nicht. Diese Regelung berücksichtigt auch die zeitlichen Probleme, die auftreten können, wenn etwa das Baugesuch erst kurz vor Ablauf der Geltungsdauer des Gestaltungsplans eingereicht oder die Ausführung des Bauvorhabens durch Rechtsmittelverfahren verzögert wird. So sieht Absatz 2 für diese Fälle die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Gestaltungsplans um zwei Jahre vor. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass sich in einzelnen ausserordentlichen Fällen Baubewilligungsverfahren - etwa durch die Ergreifung von Rechtsmitteln - erheblich verzögern, sodass mit den Bauarbeiten trotz rechtzeitig eingereichtem Baugesuch nicht mehr vor Ablauf der Geltungsdauer des Gestaltungsplans begonnen werden kann. Diesen seltenen Fällen wird Rechnung getragen, indem die Gemeinde eine zweite Verlängerung der Geltungsdauer des Gestaltungsplans um zwei Jahre gestatten kann (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 43 f., in: GR 2001, S. 264 f.).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Das Verfahren für die Verlängerung der Geltungsdauer eines Gestaltungsplans gemäss § 80 Absatz 2 PBG ist, im Unterschied zum Verfahren für den Erlass eines Gestaltungsplans, im Gesetz nicht geregelt. Das massgebende Verfahren ist daher mittels Auslegung zu ermitteln. Beim Verlängerungsverfahren handelt es sich nicht um ein Mehrparteienverfahren. Parteistellung kommt nur den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Gesuchstellenden, nicht aber allfälligen vormaligen Einsprecherinnen und Einsprechern zu (KGU 7H 13 31 vom 5. Mai 2014, E 3.4.2 und 3.4.3).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–

<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–